

Satzung des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportklub Residenz Dresden e.V., abgekürzt TSK Residenz Dresden.
2. Der Sitz des Tanzsportklub Residenz Dresden e.V. ist Dresden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 1127 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersstufen, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlerinnen und Tanzsportlern (m/w/d) für den Wettbewerb, sowie die Förderung und Ausübung der Sportart Tanzen in ihrer ganzen Vielfältigkeit. Der Verein fördert insbesondere den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Equality-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein in anderen Verbänden Mitglied sein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen und sexistischen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Verein, seine Mitglieder, seine Sportlerinnen und Sportler (m/w/d) sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Vereinsregister	Geschäftsadresse	Kontoverbindung	Kontakt	Seite 1/9
Amtsgericht Dresden	Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.	Bank: HypoVereinsbank	info@tsk-residenz.de	
Aktenzeichen VR 1127	Enderstraße 59	IBAN: DE65 8502 0086 0608 6157 09	Weitere Infos unter:	
St.-Nr.: 203/143/01359	01277 Dresden	BIC: HYVEDEMM496	www.tsk-residenz.de	
Vorstand gemäß § 26 BGB: David Heiland (Vorsitzender); Josephine Hartwig (Schatzmeisterin); Melanie Lehmann (Sportwartin)				



4. Unser gemeinschaftliches Ziel ist der sportliche Erfolg. Dafür darf jedoch niemand die Existenz des Vereins oder die Gesundheit der Tänzerinnen und Tänzer gefährden. Auch deshalb treten wir für einen dopingfreien Sport ein.

II. Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1. Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Fördernde des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen. Die Ehrenmitglieder sind den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, insbesondere stimmberechtigt.

§ 4.2. Rechtliche Stellung Minderjähriger

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 4.3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags in Textform, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch die Minderjährige bzw. den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten der bzw. des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Bestätigung angegebenen Eintrittsdatum. Die Bestätigung erfolgt in Textform durch den Verein
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.



§ 4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod,
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste,
 - e. oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
4. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist nicht möglich.

§ 4.4.1. Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds muss in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
2. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

§ 4.4.2. Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung ihrer bzw. seiner Mitgliedschaftsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
 - d. ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
 - e. sich vereinschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder sexistischer Gesinnung
 - f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen.
6. Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) länger als 3 Monate in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 5 Beitragspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.



2. Die Beitragshöhe wird im Wege eines einfachen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. einmalige Aufnahmegebühr
 - b. monatlicher Mitgliedsbeitrag
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
6. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

§ 5.1. Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Monatsbeitrag ist am 01. des Monats fällig und muss bis zum 10. des Monats auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer ihrer bzw. seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
3. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.
7. Der Verein ist berechtigt, in folgenden Fällen eine Mahn- bzw. Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird in der Finanzordnung durch den Vorstand beschlossen
 - a. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen
 - b. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht verletzen

III. Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand.
 - c. Besondere Vertreter nach § 30 BGB
 - d. Jugendversammlung
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
3. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
5. Organmitglieder müssen volljährig sein. Eine Ausnahme stellen die Mitglieder Jugendversammlung nach §11 dar.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Vereinsregister	Geschäftsadresse	Kontoverbindung	Kontakt	Seite 4/9
Amtsgericht Dresden	Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.	Bank: HypoVereinsbank	info@tsk-residenz.de	
Aktenzeichen VR 1127	Enderstraße 59	IBAN: DE65 8502 0086 0608 6157 09	Weitere Infos unter:	
St.-Nr.: 203/143/01359	01277 Dresden	BIC: HYVEDEMM496	www.tsk-residenz.de	
Vorstand gemäß § 26 BGB: David Heiland (Vorsitzender); Josephine Hartwig (Schatzmeisterin); Melanie Lehmann (Sportwartin)				



2. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung, jedoch im aktuellen Kalenderjahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und vorher beim geschäftsführenden Vorstand beantragt und durch diesen genehmigt werden.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden (m/w/d), der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister (m/w/d) und der Sportwartin oder dem Sportwart (m/w/d).
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus der Pressewartin oder dem Pressewart (m/w/d), der Jugendwartin oder dem Jugendwart (m/w/d) und der Schriftwartin oder dem Schriftwart (m/w/d).
4. Bei Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden wird dieser intern durch die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister, ist dieser auch abwesend durch die Sportwartin oder den Sportwart vertreten.
5. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.
6. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.
8. Wiederwahl ist möglich.
9. In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden.
10. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt sind. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
12. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
13. Vorstandssitzungen finden mehrfach im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch deren Vertretung nach Pkt. 4 in Textform.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Art der Teilnahme (z. B. gemeinsame Sitzung in einem Raum, per Telefon, Online, etc.) ist dabei offen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Stimmen aller Vorstandsmitglieder werden gleich gewichtet. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in Textform aufzuführen und durch die Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen oder in Textform zu dokumentieren (z.B. Zustimmung per E-Mail).
15. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes, und ggf. eingesetzte Arbeitsgruppen werden durch die satzungsnachrangige Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Vorstand beschlossen wird, näher bestimmt.
16. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Vereinsregister	Geschäftsadresse	Kontoverbindung	Kontakt	Seite 5/9
Amtsgericht Dresden	Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.	Bank: HypoVereinsbank	info@tsk-residenz.de	
Aktenzeichen VR 1127	Enderstraße 59	IBAN: DE65 8502 0086 0608 6157 09	Weitere Infos unter:	
St.-Nr.: 203/143/01359	01277 Dresden	BIC: HYVEDEMM496	www.tsk-residenz.de	
Vorstand gemäß § 26 BGB: David Heiland (Vorsitzender); Josephine Hartwig (Schatzmeisterin); Melanie Lehmann (Sportwartin)				



- b. Abschluss und Kündigung von Arbeits-/Honorarverträgen
- c. Abschluss und Kündigung von Verträgen zur Erfüllung des Vereinszwecks
- d. Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist. Dabei erfolgt die Vertretung entsprechend §8 4. oder per Vollmacht

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet in der Regel als Präsenzversammlung statt.
2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

§ 9.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März statt.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 5 Wochen vorab per E-Mail bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist zu verweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Berichten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Haushaltplans und den Beschlussvorlagen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Bekanntgabeschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder im Fall, dass eine solche nicht bekannt ist, an die zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift gerichtet wurde.
3. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich innerhalb der oben erwähnten Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass diese in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss die Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Es werden nur solche Anträge behandelt, die mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn es erfolgt ein Antrag auf geheime Abstimmung.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.



3. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 9.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung in Textform vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfende, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfenden
 - d. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen; sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
4. Die Mitgliederversammlung hat die Berichte vom vergangenen Jahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu bestätigen und jährlich über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Die Entlastung gilt als automatisch erteilt, wenn diese von der Mitgliederversammlung nicht in Frage gestellt wird.

§ 10 Besondere Vertreterinnen und Vertreter

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreterinnen und Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
2. Diese besonderen Vertreterinnen und Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter von 12 bis 18 Jahren und wird bei mehr als 10 Vereinsmitgliedern im Alter von 12 bis 18 Jahren durchgeführt.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher und beschließt die Jugendordnung, welche anschließend durch den Vorstand bestätigt werden muss. Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
3. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung festgelegt und durch die Jugendwartin oder den Jugendwart koordiniert. Die Jugendordnung wird satzungsnachrangig behandelt.

§ 12 Kassenprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfende für eine Amtsdauer von 2 Jahren.



2. Scheidet eine gewählte kassenprüfende Person während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der bzw. des Kassenprüfenden bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.
4. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

IV. Vereinsleben

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse in Textform im Umlaufverfahren fassen. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

§ 15 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und von der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 6 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 16 Vereinsordnung

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Vereinsregister	Geschäftsadresse	Kontoverbindung	Kontakt	Seite 8/9
Amtsgericht Dresden	Tanzsportklub Residenz Dresden e.V.	Bank: HypoVereinsbank	info@tsk-residenz.de	
Aktenzeichen VR 1127	Enderstraße 59	IBAN: DE65 8502 0086 0608 6157 09	Weitere Infos unter:	
St.-Nr.: 203/143/01359	01277 Dresden	BIC: HYVEDEMM496	www.tsk-residenz.de	
Vorstand gemäß § 26 BGB: David Heiland (Vorsitzender); Josephine Hartwig (Schatzmeisterin); Melanie Lehmann (Sportwartin)				



3. Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
5. Folgende Vereinsordnungen können durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a. Finanzordnung
 - b. Geschäftsordnung
 - c. Trainingsordnung

§ 17 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. aktiv mitzuwirken und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht und die Veranstaltungen des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein jederzeit über Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere seiner Anschrift, Bankverbindung und E-Mail unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landestanzsportverband Sachsen e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.